

Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
Postfach 1477
8021 Zürich

22. März 2014

Vernehmlassung zu Swiss GAAP FER «Umsatzerfassung»

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gerne nehmen wir zu den geplanten Anpassungen von Rahmenkonzept, FER 3 sowie FER 6 im Bereich der Umsatzerfassung wie folgt Stellung.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Der nationale Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER muss grundsätzlich den Ansprüchen national ausgerichteter Unternehmen gerecht werden und zudem auch die einfacheren Verhältnisse von Unternehmen berücksichtigen, die Kern-FER anwenden können.

Eine Überarbeitung des Bereiches «Umsatzerfassung» erachten wir grundsätzlich als sinnvoll, sofern sie moderat ausfällt, die seit Jahrzehnten gewachsene Praxis bei Schweizer KMU, das neue Rechnungslegungsrecht sowie den Schweizer Kontenrahmen KMU mitberücksichtigt, und zudem das Kosten-Nutzen-Verhältnis angemessen ist. Der Beurteilungsmassstab muss dabei sein, ob die verschiedenen Stakeholder tatsächlich neue Informationen erhalten, die entscheidungsnützlicher sind. Dies beinhaltet die Frage, ob die geplanten Anpassungen dazu führen, dass die wirtschaftlichen Tatsachen besser wiedergegeben werden, oder ob die Gefahr von Täuschungen und Manipulationen nicht sogar steigen könnte.

Den Entscheid, das Gros der Änderungen bei den Kern-FER und punktuelle Präzisierungen im Rahmenkonzept vorzunehmen, verfolgen wir mit gemischten Gefühlen. Einige Anpassungen könnten gerade kleine Unternehmen überfordern. Andererseits wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Art der Umsatzerfassung in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und die Aussagekraft eines Abschlusses massgeblich beeinflussen (kann), was insbesondere für grössere, börsenkotierte Gesellschaften zutrifft. Damit stellt sich aber die Frage, ob man die Umsatzerfassung nicht eingehender (nur) für börsenkotierte Gesellschaften in FER 31 regeln müsste.

B. Konkrete Vernehmlassungsfragen

1. Die Beschäftigung mit Fragen der Umsatzerfassung ist zweckmässig.
2. Die aktuellen Regelungen dürften insbesondere für kleine Organisationen in der Regel ausreichen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen erachten wir eher für grössere und vor allem börsenkotierte Unternehmen für relevant.
3. Ein eigener Standard ist unnötig. Ein Teil der vorgeschlagenen Anpassungen sollte aber nicht in den Kern-FER, sondern in FER 31 gemacht werden. Zumindest sollten bestimmte Anpassungen für die Anwender der Kern-FER nicht verbindlich sein (zu Details siehe unten).

4. Die Aufteilung von Geschäftsvorfällen in ihre abgrenzbaren Bestandteile soll für Anwender der Kern-FER erlaubt, jedoch nicht Pflicht sein. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Regelung gerade kleinere Unternehmen überfordern könnte. Die (verbindliche) Einführung der Vorschrift für börsenkotierte Gesellschaften erachten wir hingegen für zweckmässig. Allerdings stellt sich die Frage, ob man nicht wenigstens ansatzweise erläutern sollte, was unter abgrenzbaren Bestandteilen zu verstehen ist. Ob ein einzelnes, willkürlich gewähltes Beispiel geeignet ist, die Präzisierung zu gewährleisten, ist fraglich.
5. Die Unterscheidung zwischen «Nettoerlösen aus dem gewöhnlichen Geschäftszweck» und «anderen betrieblichen Erträgen» erachten wir für zweckmässig. Eine weitere Unterscheidung in betriebsfremde und ausserordentliche Erträge kann in Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit, eingetretener Ereignisse und der Wesentlichkeit sinnvoll sein; betriebsfremde und ausserordentliche Erträge müssten in der Erfolgsrechnung dann aber nach dem betrieblichen Ergebnis sowie nach dem ordentlichen Ergebnis aufgeführt sein, wie dies ja bereits jetzt in FER 3.6 und 3.7 gefordert ist.
6. Die Definition der Nettoerlöse – «Nettoerlöse umfassen den Wert der für die erbrachten Leistung zufließenden Gegenleistung, d.h. abzüglich allfälliger Wertberichtigungen sowie Erlösminderungen wie Skonti und Rabatte» - entspricht der Schweizer KMU-Praxis und auch dem Schweizer Kontenrahmen KMU; wir stimmen uneingeschränkt zu.
7. Die Abgrenzung eines Finanzertrages bei einzelnen Geschäften mit unüblich langer Zahlungsfrist halten wir nur für grössere, börsenkotierte Gesellschaften für zweckmässig. Allerdings sollte dann zumindest ansatzweise präzisiert werden, wie der Finanzertrag abzugrenzen ist.
8. Beim reinen Vermittlungsgeschäft halten wir es für zwingend, nur die verdiente Entschädigung (Provision) in den Nettoerlösen zu erfassen, nicht jedoch die Beträge, die das Unternehmen auf Rechnung des Auftraggebers erhebt.
9. Die Offenlegung im Anhang: «Die wesentlichen Erlösquellen und deren Erfassung sind zu erläutern» erachten wir für zweckmässig, wenn sie sich auf die Beschreibung der Erfassungsgrundsätze beschränkt. Mit Offenlegung der wesentlichen Erlösquellen sollten aber keine Zahlenangaben oder Hinweise auf die relative Wichtigkeit der Erlösquellen verbunden sein. Eine solche Forderung würde in einem Missverhältnis zur Regelung bei börsenkotierten Gesellschaften stehen, denen Swiss GAAP FER faktisch erlaubt, auf eine aussagekräftige Segmentberichterstattung zu verzichten (siehe Beispiel Swatch).

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen zweckdienlich sind und stehen Ihnen selbstverständlich gerne für Rückfragen zur Verfügung. Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Homepage der Swiss GAAP FER sind wir einverstanden.

Wir begrüßen es, wenn zukünftig die Vernehmlassungen von Swiss GAAP FER nicht nur im Schweizer Treuhänder, sondern auch in den Organen anderer Fachverbände wie veb.ch oder Treuhand Suisse veröffentlicht werden könnten, wird doch Swiss GAAP FER von einer Stiftung und nicht von der Treuhand-Kammer getragen.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident